Bundesgesetzblatt

Teil II Z 1998 A

1964	Ausgegeben zu Bonn am 1. April 1964	Nr. 12

Gesetz zu dem Abkommen vom 4. August 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kolumbien über deutsche Vermögenswerte in Kolumbien

Vom 21. März 1964

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bogotá am 4. August 1962 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kolumbien über deutsche Vermögenswerte in Kolumbien wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Die Aufgaben der nach Ziffer 2 des Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kolumbien über deutsche Vermögenswerte in Kolumbien zu bestimmenden deutschen Dienststelle werden von dem Bundesminister der Finanzen durchgeführt.

Artikel 3

~~Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.~~

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 9 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 21. März 1964

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister des Auswärtigen
Dr. Schröder

Der Bundesminister für Wirtschaft
Schmücker

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Bucher

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün